

# Stellungnahme

---

Referentenentwurf eines Transparenz-  
Finanzinformationsgesetz Geldwäsche  
– TraFinG Gw

Stand: 15. Januar 2021



## I. Einleitung

---

Der Handelsverband Deutschland (HDE) ist die Spitzenorganisation des deutschen Einzelhandels. Insgesamt erwirtschaften in Deutschland 300.000 Einzelhandelsunternehmen mit drei Millionen Beschäftigten an 450.000 Standorten einen Umsatz von rund 535 Milliarden Euro jährlich. Im HDE sind Unternehmen aller Branchen, Größenklassen und Vertriebswege mit rund 100.000 Betriebsstätten organisiert. Sie stehen für rund 75 Prozent des Einzelhandelsumsatzes in Deutschland.

Neben seiner Diversität in Bezug auf Produktgruppen, Betriebsformen und Vertriebskanäle zeichnet sich der Einzelhandel insbesondere durch den direkten täglichen Kontakt zum Verbraucher aus. Dabei werden jährlich ca. 20 Milliarden Käufe und damit Zahlungstransaktionen ausgelöst. Laut Studie der Bundesbank erfolgen noch 61 Prozent aller Transaktionen am POS mittels Bargeld, wobei dabei der durchschnittliche Einkaufsbetrag laut Studien des EHI bei 13,84 Euro liegt. Es wird deutlich, dass die weit überwiegende Mehrheit der Transaktionen zu den Alltagszahlungen gehören und damit nicht im Fokus des Geldwäscheverdachts liegen dürften. Dennoch gelten die Unternehmen als Güterhändler und müssen die Anforderungen des Geldwäschegesetzes erfüllen

### **1:1 Umsetzung der EU-Vorgaben**

Der Handelsverband Deutschland (HDE) spricht sich generell für eine 1:1-Umsetzung der europäischen Vorgaben zur Geldwäscheprävention aus, wie es im Übrigen Bestandteil der Koalitionsvereinbarung der Bundesregierung ist. Insbesondere im Hinblick auf die dem Nichtfinanzsektor zurechenbaren Handelsunternehmen mit ihren Alltagsgeschäften wären über das europäische Maß hinausgehende Regelungen nicht nachvollziehbar und mit hohem bürokratischen Aufwand verbunden, ohne einen messbaren Nutzen zu bringen.

Am 23. Dezember 2020 wurde der Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen eines Gesetzes zur europäischen Vernetzung der Transparenzregister und zur Umsetzung der Richtlinie 2019/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Nutzung von Finanzinformationen für die Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen schweren Straftaten zur Konsultation übermittelt. Im Folgenden konzentrieren wir uns auf die Änderungen des Geldwäschegesetzes.



## II. Allgemeine Position

---

Der HDE unterstützt ausdrücklich die Ziele des Gesetzesvorhabens. Eine Verbesserung der praktischen und digitalen Nutzbarkeit des Transparenzregisters sowie die Vernetzung der Register der EU-Mitgliedsstaaten ist grundsätzlich zu begrüßen.

Der HDE lehnt den Referentenentwurf in der zur Konsultation gestellten Fassung dennoch in Gänze ab. Auch wenn das Ziel einer Verbesserung der praktischen und digitalen Nutzbarkeit des Transparenzregisters mitgetragen wird, ist einer alternativen Gestaltung des Registers als Vollregister der Vorzug zu geben. Diese wurde im Gesetzentwurf keinesfalls ausreichend gewürdigt. Anstelle zusätzlicher Pflichten und damit erheblichen Aufwand der Unternehmen bei Doppelmeldungen in verschiedene Register zu verursachen, sollte sich das Transparenzregister mit den bereits vorhandenen Melderegistern synchronisieren, um seinen Aufgaben gerecht zu werden. Eben dieser hier geforderte Weg war auch Gegenstand aller Ausführungen zur Einführung des Transparenzregisters als sogenanntes Auffangregister im Rahmen des behördlichen Konzepts der „schlanken Lösung“. Der Gesetzgeber wählt allerdings den „Verwaltungsweg“ und verpflichtet Unternehmen zu erhöhtem Aufwand durch Doppelmeldungen und trägt mit dem beabsichtigten Konzept nicht zuletzt selbst zur Fehleranfälligkeit des Transparenzregisters bei. Geeigneter und gesamtwirtschaftlich effizienter wäre hingegen die einmalige Vernetzung der vorhandenen Register untereinander durch Erstellung von geeigneten Schnittstellen, um etwaige Lücken auszugleichen.

Noch mit der Novelle des Geldwäschegesetzes im Jahre 2017 wurde ausdrücklich das Ziel verfolgt, das Transparenzregister als Auffangregister zu positionieren mit der Begründung, dass „die gewählte Lösung der Inbezugnahme vorhandener Registerdaten in Hundertausenden von Fällen Doppelmeldungen verhindert.“ Es sollte nach wie vor auch im Interesse des Gesetzgebers liegen, derartigen unnötigen Aufwand zu vermeiden.

Angesichts der Konzentration verschiedener Register beim Bundesanzeiger muss vermutet werden, dass hier eine entsprechende Aufbereitung der vorhandenen Daten und der Abgleich mit dem Transparenzregister bislang versäumt wurde. Daher muss die Prüfung eines Abgleiches der verschiedenen Registerdaten untereinander intensiv dargestellt werden, damit deutlich werden kann, warum die Doppelmeldung seitens der Wirtschaft nunmehr als alternativlos dargestellt und vorgezogen wird. Dabei sind insbesondere die erheblichen Belastungen der Wirtschaft infolge der Corona-Pandemie zu berücksichtigen. Jede Form einer neuen Belastung sollte vermieden werden.

**Der HDE fordert daher, aufwändige, kostentreibende und fehleranfällige Mehrfachmeldungen der Wirtschaft zu vermeiden und stattdessen eine optimierte und untereinander synchronisierte Registerlandschaft zu schaffen.**



### III. Zu den geplanten Regelungen im Einzelnen

---

Im Folgenden beziehen wir uns auf wenige ausgewählte Regelungen. Dabei wird die Forderung unter II. aufrechterhalten.

#### **§ 3 Abs. 2 Satz 5 GwG-E**

Künftig ist „jeder gesetzliche Vertreter“ als fiktiver wirtschaftlicher Berechtigter zum Transparenzregister zu melden.

- Dieses Erfordernis sorgt bei Gesellschaften mit „verästelten“ Gesellschafterstrukturen für erheblichen Meldebedarf, da jegliche Änderungen in der Geschäftsführung bei allen Gruppen- / Konzerngesellschaften nicht nur im Handelsregister sondern immer auch doppelt im Transparenzregister „nachgezogen“ werden müssen.
- Vorzugswürdig wäre der pauschale Verweis, dass die jeweiligen gesetzlichen Vertreter als fiktive wirtschaftliche Berechtigte gelten. Diese wiederum wären dann aus den jeweiligen Registern zu übernehmen.
- Daher ist die Anpassung abzulehnen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum nun alle gesetzlichen Vertreter, alle geschäftsführenden Gesellschafter oder alle Partner einer PartGG als fiktive wirtschaftlich Berechtigte gelten sollen. Zumal erst im Rahmen der Gesetzesänderung zum 1. Januar 2020 die Klarstellung erfolgt war, dass es jeweils nur einen fiktiven wirtschaftlich Berechtigten geben kann im Sinne der Auffangregelung.

#### **§ 12 Abs. 3 GWG-E**

- Es ist positiv zu bewerten, dass im KYC-Prozess eine Einsichtnahme in das Transparenzregister grundsätzlich genügen soll. Der fehlende öffentliche Glaube des Registers sowie die Pflicht, gewisse Daten trotzdem beim Vertragspartner zu erheben, dürften im Ergebnis jedoch nur zu einer eingeschränkten Erleichterung führen und begründet bürokratischen Aufwand, dessen inhaltlicher Nutzen bezweifelt werden darf. Dies wird von der Verwaltungspraxis der Banken, Notare sonstigen Verpflichteten nach dem GwG abhängen.

#### **§ 19 Abs. 1 Nr. 2 und 5 GwG-E**

Neben dem Geburtsdatum ist auch noch der Geburtsort zu melden sowie sämtliche Staatsangehörigkeiten der wirtschaftlichen Berechtigten.

- Die Erhebung des Geburtsortes und „aller“ Staatsangehörigkeiten geht über die europäische Vorgabe hinaus und wird daher abgelehnt. Eine 1:1 Umsetzung erspart Aufwand und kommt den Zielsetzungen nach. Außerdem sind weitere europarechtliche Maßnahmen zur europaweiten Harmonisierung dieser personenbezogenen Angaben zum Ende des 1. Quartals 2021 durch die Europäische Kommission zu erwarten. Diese sollten abgewartet werden, um ein einheitliches Level-Playing-Field zu gewährleisten. Zumal die Gefahr besteht, dass im Rahmen einer europäischen Verordnung, ein nationales Gold-Plating in der Zukunft wieder abgeschafft werden muss. Dies stellt einen vermeidbaren doppelten Umsetzungsaufwand dar.
- Vorsorglich der Hinweis, dass eine Klarstellung im Gesetzestext / in der Register-VO wünschenswert wäre, dass nicht mit Inkrafttreten des Gesetzes eine Meldepflicht für sämtliche Bestandsgesellschaften ausgelöst wird. Dies war bei bisherigen Änderungen des Meldeinhalts auch schon geübte Praxis des Betreibers des Registers. Eine Erwähnung in der Begründung erscheint nicht ausreichend.

#### **§ 20 Abs. 2 GwG-E**

Streichung der Mitteilungsfiktion

- Sobald das Transparenzregister in seiner finalen Ausbaustufe als Vollregister ab 1. April 2023 seine Wirkung entfaltet, kann auch die Mitteilungsfiktion des § 20 Abs. 2 GwG-E gestrichen werden. Bis zu diesem Datum stellt die Mitteilungsfiktion jedoch die entscheidende Brückenfunktion zum Übergang vom



Auffangregister hin zu einem Vollregister dar und ist elementare gesetzgeberische Basis für eine zumindest nationale rechtskonforme Umsetzung der Richtlinie (2015/849) in ihrer anwendbaren Fassung. Die Streichung mit Wirkung zum 1. August 2020 würde diese Brückenfunktion auflösen, mit der unmittelbaren Folge, dass für etwa 80 Prozent aller juristischen Personen und eingetragenen Personengesellschaften keine Auskunft über das nationale Transparenzregister in Bezug auf den wirtschaftlich Berechtigten mehr zugänglich ist.

### **§ 23a Abs. 3a GwG-E**

#### Übermittlung von Kontroll- und Eigentumsstrukturen

- Es ist gelebte Praxis, dass der registerführenden Stelle Kontroll- und Eigentumsstrukturen zur Beseitigung von Unstimmigkeitsmeldungen übermittelt werden.
- Es ist daher zu begrüßen, dass diese Strukturen nicht Teil des Registers werden und nur an Behörden herausgegeben werden sollen.
- Eine darüber hinausgehende Herausgabe dieser Struktur-Dokumente ist abzulehnen.
- Insbesondere ist abzulehnen, diese Eigentums- und Kontrollstrukturen im Rahmen der Ergebnisermittlung an sämtliche Personen herauszugeben, die eine Unstimmigkeitsmeldung abgeben. Dies eröffnet „Tür und Tor“ für vorgetäuschte Unstimmigkeitsmeldungen mit dem Ziel, von der registerführenden Stelle eine Information zu erhalten
- Es ist zu befürchten, dass die Darstellungen der Kontroll- und Eigentumsstrukturen Begehrlichkeiten wecken und in einem nächsten Schritt der Öffentlichkeit verfügbar gemacht werden.

### **Transparenzregistergebührenverordnung**

#### Bedarf der Anpassung des Gebührenverzeichnisses

- Es wird erwartet, dass die Kosten einer Einsichtnahme aufgrund der zu erwartenden künftigen massiven Anzahl von Einsichtnahmen rückläufig sein müssen. Die Kosten einer Einsichtnahme von EUR 1.65 bei gesetzlich angenommen 800 Einsichtnahmen pro Jahr sprechen für eine Senkung unter EUR 1,00 bei Millionenfachen Einsichtnahmen, erst recht wenn auch die automatisierten Einsichtnahmeverfahren genutzt werden können.
- Unabhängig von dem vorstehenden Punkt spricht sich der HDE ausdrücklich dafür aus, die Einsichtnahme kostenfrei bereitzustellen. Das höher zu gewichtende Gut, die Herstellung von Sicherheit und eines integren Marktes in Deutschland durch Maßnahmen der Abwehr von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung rechtfertigen eine kostenfreie Bereitstellung dieses Registers.